



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zug, 12. November 2024 rv

Vernehmlassung zur Änderung des Luftfahrtgesetzes (LFG) – Stellungnahme Kanton Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. August 2024 haben Sie die Kantone eingeladen, sich zur eingangs erwähnten Vernehmlassung zu äussern.

Vorbemerkung: Der Kanton Zug unterstützt die Anpassungen in den Bereichen Betriebskonzession und Beschaffungspflicht (Kapitel 1.6 des erläuternden Berichts) sowie Projektierungszonen (Kapitel 1.9). Der Bestandesschutz für Landesflughäfen (Kapitel 1.7) ist für den Fortbestand der Flughäfen eminent wichtig und soll gemäss Antrag 2 präzisiert werden, um eine noch grössere Rechtssicherheit zu erreichen.

Antrag 1 zu Artikel 36a^{bis} Abs. 2: Der zweite Satz «Rechtsetzende wie rechtsanwendende Organe schenken dieser Besitzstandsgarantie insbesondere im Zusammenhang mit Vorschriften des Moorschutzes und Moorlandschaftsschutzes sowie deren Vollzug die notwendige Beachtung» ist zu streichen.

Begründung: Die Besitzstandsgarantie ist im ersten Satz von Art. 36a^{bis} Abs. 2 ausreichend definiert. Da die ungeschmälerte Erhaltung der Moore bereits in der Bundesverfassung festgeschrieben ist, erscheint eine Schmälerung im Luftfahrtgesetz nicht angezeigt.

Antrag 2 zu Art. 36a^{bis}: Es sei ein neuer Abs. 3 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: «An den Landesflughäfen Genf und Zürich sind Betrieb und Öffnungszeiten mindestens im bisherigen Umfang dauerhaft zu gewährleisten, damit diese Infrastrukturen ihrer Rolle gemäss Abs. 1 auch zukünftig gerecht werden können.»

Begründung: Für den Wirtschaftsstandort Zug hat der Flughafen Zürich eine herausragende Bedeutung und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Zug beruht zu einem grossen Teil auf der Nähe zum internationalen Flughafen Zürich. Ein Kernelement dieser Standortqualität sind die vielen Direktflüge ab Zürich und Genf zu den wichtigsten Wirtschafts- und Handelsplätzen der Welt. Der Erhalt dieses Luftverkehrsdrehkreuzes bedingt konkurrenz-

fähige Betriebszeiten. Diese Betriebszeiten waren in Rechtsmittelverfahren mehrmals Streitgegenstand, obschon sie der Bundesrat im SIL-Objektblatt festgesetzt hat. Gemäss der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung unterliegen neu auch die Betriebszeiten dem Bestandeschutz der Landesflughäfen, was zu begrüessen ist. Dies wird in Art. 36a^{bis} Abs. 2 Satz 1 wie folgt umschrieben: «Die Landesflughäfen Genf und Zürich sind aufgrund der ihnen im SIL zugeschriebenen Funktion als Gesamtanlagen in ihrem Bestand und betrieblichen Umfang geschützt.» Damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Zug erhalten bleibt, ist in Bezug auf die Betriebszeiten eine noch klarere Regulierung auf Gesetzesstufe notwendig. Mit der Formulierung des neuen Abs. 3 in Art. 36a^{bis} wird die nötige Rechtssicherheit für die Wahrung und Gewährleistung der aktuellen Betriebszeiten (Status Quo) geschaffen, was vor allem auch im Hinblick auf bereits hängige Rechtsmittelverfahren wichtig ist.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Zustellung per E-Mail an:

- esther.jutzeler@bazl.admin.ch (PDF und Word)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch) (PDF)
- Baudirektion (info.bds@zg.ch) (PDF)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch) (PDF)
- Obergericht (info.og@zg.ch) (PDF)
- Datenschutzstelle (datenschutz.zug@zg.ch) (PDF)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (bernhard.neidhard@zg.ch) (PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) mit Auftrag zur Veröffentlichung auf der Webseite